

Beschlussvorlage

Nr. 233/2009-2014



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	17.05.2011	Vorberatung
Rat	26.05.2011	Entscheidung

öffentlich

Berichterstatter: STBOAR Groppe

Förderrichtlinien der Stadt Brakel für die Vergabe von Zuschüssen entsprechend der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW

Sachverhalt:

Die bisherigen „Fassadenrichtlinien“ der Stadt Brakel müssen neu gefasst werden, da durch die aktuellen Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW inhaltliche und förderrechtliche Änderungen eingetreten sind.

Die aktuellen Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW beinhalten auch weiterhin u. a. Fördermöglichkeiten für die Modernisierung und Instandsetzung (Zi. 11.1) bzw. für die Profilierung und Standortaufwertung (Zi. 11.2). Wesentlich dabei ist die Feststellung, dass neben der Landesförderung auch die Stadt mit eigenen Mitteln die Einzelmaßnahmen nach den o. g. beiden Ziffern der Förderrichtlinien fördert. Der Regelfördersatz des Landes beträgt 60 %.

Bei den Maßnahmen nach Zi. 11.1 (Modernisierung und Instandsetzung) können private Gebäude zur Wohnnutzung sowie zur Nutzung für Dienstleistungen und Gewerbe durch die Gewährung eines Zuschusses gefördert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit die steuerrechtlich relevanten Aufwendungen zu bescheinigen. Voraussetzung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Stadt und Antragsteller vor Beginn der Maßnahme.

Zuwendungsfähig sind 25 % der berücksichtigungsfähigen Ausgaben als Kostenerstattung.

Zu den Maßnahmen nach Zi. 11.2 (Profilierung und Standortaufwertung) gehören der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe. Insbesondere Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern können gefördert werden.

Die Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben höchstens 30 € je qm umgestalteter Fläche.

Für die vorstehenden Fördermöglichkeiten werden entsprechende städtische Förderrichtlinien erstellt. Der Inhalt ist ausschließlich auf die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW abgestimmt und kann keine darüber hinausgehenden Maßnahmen aufnehmen.

Die als Anlage beigefügten neuen Förderrichtlinien der Stadt Brakel sind im Entwurf mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Soweit im Rahmen der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes NRW Fördergelder des Landes in unveränderter Höhe für die kommenden Haushaltsjahre gewährt werden, wird sich auch die Stadt Brakel mit eigenen Mitteln beteiligen.

Für das Haushaltsjahr 2011 stehen aufgrund der vorliegenden Zuwendungsbescheide rd. 150.000 € für verschiedene Maßnahmen entsprechend der Förderrichtlinien zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügten „Förderrichtlinien der Stadt Brakel für die Vergabe von Zuschüssen entsprechend dem Teil II der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW“.

Die Geltungsdauer ist angepasst an die Förderrichtlinien des Landes NRW (Fristende: 31.12.2015).

Anlage:

Entwurf der Förderrichtlinie der Stadt Brakel für die Vergabe von Zuschüssen entsprechend dem Teil II der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW.

Brakel, 24.09.2014/Abt .61/Düsenberg
Der Bürgermeister

Hermann Temme